Auslagerungsreglement

über Anlagen und Transportleitungen der primären Wasserversorgung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Aeschi beschliesst, gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 159 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, die Auslagerung der Anlagen und Transportleitungen der primären Wasserversorgung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Zweck und Form des Unternehmens

[1] Die beteiligten Einwohnergemeinden stellen auf ihrem Gemeindegebiet die primäre Wasserversorgung sicher. Dazu errichten die beteiligten Einwohnergemeinden bzw. deren selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung einen Primärversorger Wasser durch eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR.

[2] Die Firma der Aktiengesellschaft mit Sitz in Derendingen lautet Wasserversorgung Wasseramt AG.

[3] Die Wasserversorgung Wasseramt AG bezweckt, die am Aktienkapital beteiligten Einwohnergemeinden und Dritte im festgelegten Versorgungsperimeter sicher, ausreichend und wirtschaftlich mit qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen. Zudem bezweckt die Gesellschaft, soweit an sie ausgelagert, die Versorgung der einschlägigen Betriebe mit Brauchwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung (ab dem Primär- und Sekundärnetz auf dem jeweiligen Gemeindegebiet), mit ausschliesslicher Zuständigkeit der Gesellschaft bezüglich technischer Anforderungen an die Bezugspunkte, der Bewilligung für die Wasserentnahme und der Verrechnung der entsprechenden Gebühren. Sie setzt sich zusammen mit ihren Aktionären und mit Dritten für einen gesunden Wasserhaushalt, für einen wirksamen Gewässerschutz und für eine optimale Bewirtschaftung der Wasservorkommen ein.

[4] Die Wasserversorgung Wasseramt AG kann sich an anderen Wasserversorgungen beteiligen, sich mit ihnen zusammenschliessen oder mit ihnen Wasserlieferungsverträge abschliessen. Sie kann Grundstücke erwerben und veräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

[5] Die Wasserversorgung Wasseramt AG erreicht ihren Zweck insbesondere durch:

1. die Planung, die Erstellung, die Erweiterung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der erforderlichen Anlagen und Leitungen;

2. die Übernahme bestehender Anlagen und Leitungen zu Eigentum;

3. den Betrieb der Anlagen oder die Übertragung der Betriebsführung an einen geeigneten Dritten.

[6] Bei der Gründung beträgt das Aktienkapital der Aktiengesellschaft CHF 200'000.

Art. 2: Kapitalbeteiligung bei der Gründung

Bei der Gründung hält die Gemeinde Aeschi 7 % des Aktienkapitals.

II. Organisation

Art. 3: Pflichten und Befugnisse des Gemeinderates

[1] Der Gemeinderat übt alle der Gemeinde zustehenden Aktionärsrechte aus.

[2] Er gibt der Gemeindeversammlung Kenntnis über den Geschäftsbericht (inkl. Jahresrechnung) der Aktiengesellschaft. Der Geschäftsbericht ist zusammen mit der Gemeinderechnung anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung aufzulegen.

[3] Das Budget der Aktiengesellschaft wird dem Gemeinderat jährlich zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Art. 4: Verantwortlichkeit der Gesellschaft

[1] Die Aktiengesellschaft übernimmt die Ergebnisverantwortung für die ihr übertragenen Aufgaben.

[2] Sie führt ihren Betrieb unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Koordination der Leistungsangebote, der Transparenz und der Vergleichbarkeit mit anderen Leistungserbringern und der Qualitätssicherung. Sie ist befugt, alle dafür notwendigen Handlungen vorzunehmen.

III. Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten

Art 5: Aktienkapital und Aktienverkauf

[1] Die Gemeinde muss mindestens 7 % des Aktienkapitals und 140 Aktienstimmen der Aktiengesellschaft halten.

[2] Der Verkauf von Aktien, welcher zur Unterschreitung des Mindestanteils von 7 % führt, muss der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

[3] Die Aktien werden als Verwaltungsvermögen in der Bilanz der Gemeinde geführt.

IV. Erhebung von Gebühren

Art. 6: Ermächtigung zur Gebührenerhebung

[1] Die Aktiengesellschaft ist ermächtigt, zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen direkt bei den beteiligten Einwohnergemeinden und Dritten Gebühren zu erheben. Die Gebühren sind nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen festzulegen.

[2] Die Gebühren sollen der Aktiengesellschaft einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Eigenkapitalbildung) ermöglichen.

[3] Die Gemeindeversammlungen der beteiligten Einwohnergemeinden erlassen je ein eigenes Abgabenreglement im Sinne von § 121 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009.

[4] Der Verwaltungsrat der Wasserversorgung Wasseramt AG legt die Gebühren für die direkt beteiligten Einwohnergemeinden und Dritte gemäss Art. 6 Abs. 1 hiervor und für die Entnahme von Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung durch Landwirte bzw. landwirtschaftliche Betriebe mit einem Gebührenrahmen von Fr. 0.50 bis Fr. 1.50 pro m^3 fest und stellt diesen Bezügern direkt in Rechnung.

[5] Die Gebühren für die Entnahme von Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung dürfen die den beteiligten Einwohnergemeinden und Dritten weiterverrechnete Gebühren nicht übersteigen.

[6] Die Gebührenverfügungen der Wasserversorgung Wasseramt AG für die von der Gesellschaft weiterverrechneten Gebühren können je mit einer Frist von 10 Tagen mit Einsprache an den Verwaltungsrat und dann mit Beschwerde an die Kantonale Schätzungskommission weitergezogen werden.

V. Vorschriften über den Finanzhaushalt

Art. 7 Rechnungslegung

[1] Die Aktiengesellschaft untersteht vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen nicht den Rechnungslegungsvorschriften nach Gemeindegesetz. Es gelten die Bestimmungen nach OR.

[2] Für seine Anlagen hat der Primärwasserversorger Werterhalt nach den kantonalen Vorschriften zu bilden. Es gelten die einschlägigen Bestimmungen nach den gemeindegesetzlichen Ausführungsbestimmungen[1].

[3] Die Übertragung der Primäranlagen durch die bisherigen Träger an die Wasserversorgung Wasseramt AG erfolgt auf Basis der errechneten Zeitwerte.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 8: Auflösung des Zweckverbandes Wasserversorgung äusseres Wasseramt

[1] Mit der Beschlussfassung des vorliegenden Auslagerungsreglements wird gleichzeitig die Zustimmung zur Auflösung des Zweckverbandes Wasserversorgung äusseres Wasseramt per 31. Dezember 2020 beschlossen.

[2] Das vorliegende Auslagerungsreglement und damit auch die Auflösung des Zweckverbandes Wasserversorgung äusseres Wasseramt gelten nur als zustande gekommen, wenn alle bisherigen Verbandsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung äusseres Wasseramt ihr entsprechendes Auslagerungsreglement betreffend die Wasserversorgung Wasseramt AG ebenfalls beschliessen.

Art. 9: Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

[2] Die Teilrevision der Art. 1, 6 und 9 des Auslagerungsreglements tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 23. Juni 2020 und am (Datum) beschlossen.

Namens der Einwohnergemeinde Aeschi

Der Gemeindepräsident:	Die Gemeindeschreiberin:
Johannes Boss	Sarah Rüegger

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am ..... (Datum) genehmigt.

---

[1] Grundlage Gesetz über Wasser, Boden und Abfall in Verbindung mit Gemeindegesetz und den Ausführungsbestimmungen nach Handbuch "Rechnungslegung und Finanzhaushaushalt der solothurnischen Gemeinden"